

ANHANG „E“ ZUR AUSSCHREIBUNG DER RALLYE WEIZ

ADAC OPEL e-RALLY CUP

1. EINLEITUNG

Name der Veranstaltung: (RALLYE WEIZ)

Datum der Veranstaltung: (14.-16. Juli 2022)

1.1 Generelles

Die Veranstaltung wird in Übereinstimmung mit

1. dem internationalen/nationalen Sportgesetz (ISG/NSG) und dessen Anhängen,
2. den AMF Rallye Sporting Regulations 2022 (AMF-RSR 2022),
3. den AMF-Meisterschaftsreglements 2022,
4. der Grundausschreibung des ADAC Opel-E Rallye Cups,
5. den WADA/NADA Codes -und den aktuellen FIA Anti-Doping-Bestimmungen,
6. dieser Veranstaltungsausschreibung einschließlich eventueller noch zu erlassender Durchführungsbestimmungen (Bulletins),
7. der Straßenverkehrsordnung der Republik Österreich,
8. dem österreichischen Kraftfahrzeuggesetz und der österreichischen Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung durchgeführt

Die Reglements und Bestimmungen können unter www.fia.com bzw. www.austria-motorsport.at und unter [ADAC OPEL E-RALLY CUP](#) eingesehen werden.

Grundsätzlich gilt: Sind in den unterschiedlich angeführten Bestimmungen unterschiedliche Definitionen / Strafen o. ä. angeführt, gelten die Bestimmungen des ADAC Opel e-Rally Cup – _Reglement 2022.

Änderungen, Zusätze oder Ergänzungen zu dieser Veranstaltungsausschreibung werden ausschließlich mittels datierter und nummerierter Durchführungsbestimmungen (Bulletins) bekanntgegeben. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Veranstaltung zu verschieben oder abzusagen. Höhere Gewalt entbindet den Veranstalter von der Einhaltung seiner Verpflichtungen.

Ort und Datum der Veranstaltung: Weiz, 14. – 16. Juli 2022

1.2 Länge der Sonderprüfungen und Streckenbeschaffenheit:

- | | |
|---------------------|--------------|
| 1.Etappe: 40,40 km | 96% Asphalt |
| 2.Etappe: 102,51 km | 100% Asphalt |

2. ORGANISATION

- 2.1 Die Veranstaltung zählt zu folgenden Meisterschaften bzw. werden folgende Auszugswertungen erstellt:**
ADAC Opel-E Rallye Cup 2022

2.2 Veranstalter: RALLYE CLUB STEIERMARK
Anschrift des Rallyesekretariats: A-8614 Breitenau a.H.
 Tel: +43 664 224 07 88
E-Mail: office@rallye-weiz.at
Web: <http://www.rallye-weiz.at>

2.3 Organisationskomitee: siehe ERT / ORM Ausschreibung

2.4 Sportkommissare:

Sportkommissare	Name
Vorsitzender der Sportkommissare	Wolfram Doberer / AMF
Vorsitzender Stellvertreter	DI Wilhelm Singer
Sportkommissar	Mag. Wolfgang Nölscher

2.5 FIA Delegierte/Observer: entfällt

2.6 Offizielle

	Name	License no.
Event Director:	Mr. Mario KLAMMER (AUT)	
Clerk of the Course (CoC):	Mr. Andreas DINZINGER (DEU)	
Deputy Clerk of the Course:	Mr. Helmut SCHÖPF (AUT)	
Chief Safety Officer	Mr. Mario KLAMMER (AUT)	
GPS tracking system Officer	Mr. Anthony CHAPMAN (GBR)	
Secretary of the Event:	Mr. Daniel ZIESER (AUT)	
Deputy Secretaries of the Event:	Mrs. Claudia BIDLAS (AUT)	
AMF Chief Scrutineer:	Mr. Martin SZTACHOVICS-TOMASINI(AUT)	
AMF Scrutineers:	Mr. Daniel ANTONI (AUT) Mr. Stefan HIRSCHLEHNER (AUT) Mr. Dieter KAISER (AUT) Mr. Reinhard LEROCH (AUT) Mr. Manfred MÄRZINGER (AUT) Mr. Robert SAX	

2.7 Standort der Rallyeleitung

JUFA HOTEL WEIZ
 Dr.-Karl-Widdmann-Straße 46-48, A-8160 Weiz
 Tel.: +43 57 0832 1010
 GPS: N 47 13.525, E 15 37.293

offizieller online Aushang „SPORTITY ADAC INFO SYSTEM“ Passwort: „xxxxx“

2.8 Standort des Parc fermé

siehe ADAC Opel e-Rally Cup – _Reglement 2022

3. PROGRAMM siehe Artikel 3 der ERT / ORM Ausschreibung Rallye Weiz

4. NENNUNGEN

4.1 Nennschluss: 30. Juni 2022 / online

4.2. Nennungsablauf

Nennungen werden nur über das online System der Veranstaltung akzeptiert, das online Formular ist vollständig auszufüllen. Das Nenngeld muss bis zum Nennschluss inkl. aller Zusatzgebühren zur Gänze überwiesen sein.

Werden Nennungen mittels Fax oder E-Mail übersandt, so ist das Original spätestens zum Termin gem. Art. 3 - Programm an den Veranstalter zu senden. Zahlungen des Nenngeldes werden nur mittels Banküberweisung akzeptiert. Ausländische Bewerber, Fahrer und Beifahrer müssen, falls auf der Lizenz nicht vermerkt, die Genehmigung ihrer ASN einholen und diese bei der **administrativen** Abnahme vorlegen. Im Falle, dass der Bewerber nicht einer der Fahrer ist, muss dem Nennformular eine Kopie der gültigen Bewerberlizenz beigelegt werden. *Online-Nennung* → siehe Art.22.1 der AMF-RSR 2022

4.3 Höchstanzahl an Nennungen: 20

Bei der Überschreitung der Höchstanzahl an Nennungen werden jene Mannschaften, deren Nennung und Bezahlung des Nenngeldes am spätesten erfolgte, nicht in die Nennliste aufgenommen und auf eine Warteliste gesetzt. Prioritätsfahrer werden grundsätzlich akzeptiert. Der Veranstalter behält sich unter Berücksichtigung der aktuellen AMF-Bestimmungen das Recht vor, zu entscheiden, welche Mannschaften akzeptiert werden.

4.4 Start- und wertungsberechtigte Fahrzeuge

OPEL CORSA-e RALLY

Für alle Fahrzeuge gilt: Die Ausrüstungen der Fahrzeuge müssen den aktuell gültigen Sicherheitsbestimmungen der FIA laut ISG/Anhang J und/oder den von der AMF veröffentlichten Reglements entsprechen. Die Verwendung eines FHR-Systems (z.B. HANS®) ist für die Teilnehmer verpflichtend vorgeschrieben,

4.5 Nenngeld

Siehe Artikel 4.a1 des ADAC Opel e-Rally Cup – _Reglement 2022

Das Nenngeld muss spätestens bis zum Nennschluss (Art.4.1) am Konto des Veranstalters eingelangt sein, ansonsten wird die Nennung nicht akzeptiert!

4.6 Kontodaten

Zahlungen sind zu leisten an:

Kontoinhaber : Rallye Club Steiermark
Bank : Raiffeisenbank Breitenau am Hochlantsch
IBAN-Code : AT62 3828 2000 0053 6656
Swift-Code : RZSTAT2G026

Verwendungszweck: Nenngeld Rallye Weiz Opel-e + Name des 1. Fahrers

4.7 Nenngeldrückerstattung

Das Nenngeld wird in voller Höhe rückerstattet:

- an Mannschaften, deren Nennung abgelehnt wurden;
- wenn die Veranstaltung nicht stattfindet.

Der Veranstalter kann Bewerbern, die aus Gründen höherer Gewalt (von ihrer ASN ordnungsgemäß bescheinigt und vor der technischen Abnahme vorgelegt) nicht starten können, 50% des entrichteten Nenngeldes rückerstatten.

5. VERSICHERUNGEN

AMF-Lizenznehmer sind über ihre Fahrerlizenz unfallversichert. Die aktuellen Deckungshöhen bei Invalidität, Todesfall, Heilkosten und Rückholung sind online auf <http://www.austria-motorsport.at> einsehbar.

Der Veranstalter schließt folgende, von den Genehmigungsbehörden obligatorisch geforderte, Versicherungen ab:

5.1 Unfallversicherung:

Gilt für alle an der Durchführung der Veranstaltung beteiligten Personen (insbesondere Offizielle und Funktionäre) und für Beifahrer, sowie akkreditierte Journalisten und Fotografen und Besitzer von ausländischen Fahrerlizenzen, sofern für sie nicht bereits bei einem anderen in- oder ausländischen Versicherer eine aufrechte Unfallversicherung besteht. Die gültigen AMF-Bestimmungen für verpflichtende Veranstalter - Unfallversicherungen sind online auf www.austria-motorsport.at einsehbar.

5.2 Veranstalterhaftpflichtversicherung:

Veranstalterhaftpflichtversicherung: Pflichtversicherung mit Mindestdeckungssumme € 5 Mio.

Die gültigen AMF-Bestimmungen und mögliche Versicherungsvarianten (Deckungshöhen Haftpflicht) für Veranstalterversicherungen sind online auf www.austria-motorsport.at einsehbar.

Eine gesetzliche Haftpflichtversicherung ist für alle Wettbewerbsfahrzeuge verpflichtend und muss vom Besitzer des Fahrzeuges abgeschlossen werden. Diese Haftpflichtversicherung muss alle Schäden auf Straßen, ausgenommen Sonderprüfungen und Shakedown, decken. Der Abschluss einer gesetzlichen Haftpflichtversicherung ist bei der Dokumentenabnahme nachzuweisen. Service-, Besichtigungs- und Betreuerfahrzeuge mit Rallyeschild sind durch die Veranstalter-haftpflichtversicherung nicht versichert. Im Falle eines Unfalles mit Sachschäden ist der Teilnehmer verpflichtet, diesen bei der nächsten Zeitkontrolle zu melden und einen detaillierten schriftlichen Bericht am Ende der Sektion in der Rallyeleitung abzugeben. Das Fehlen dieses Berichtes wird mit einer Geldstrafe von € 500.-, ausgesprochen durch den Rallyeleiter, bestraft. Weiter muss der Fahrer im Falle von Körperverletzungen die Rallyeleitung darüber unverzüglich über die Notrufnummer lt. Art.12.8 informieren.

<u>6. FAHRZEUGKENNZEICHNUNG & WERBUNG</u>	siehe ERT / ORM Ausschreibung Rallye Weiz
<u>7. REIFEN</u>	siehe ADAC Opel e-Rally Cup – _Reglement 2022
<u>8. KRAFTSTOFF UND BETANKUNG</u>	siehe ADAC Opel e-Rally Cup – _Reglement 2022
<u>9. BESICHTIGUNG</u>	siehe ERT / ORM Ausschreibung Rallye Weiz
<u>10. ADMINISTRATIVE ABNAHME</u>	siehe Detail Zeitplan und Info Nennbestätigung Rallye Weiz
<u>11. TECHNISCHE ABNAHME</u>	siehe Detail Zeitplan und Ausschreibung Rallye Weiz
11.1 Ort und Zeitplan	siehe Detailzeitplan Nennbestätigung
11.2 Dokumente	siehe ADAC Opel e-Rally Cup – _Reglement 2022
11.3 Teilnehmer Sicherheitsausrüstung	siehe ERT / ORM Ausschreibung Rallye Weiz
11.4 Safety Tracking System	siehe ERT / ORM Ausschreibung Rallye Weiz
11.5 Notfallnummer	siehe ERT / ORM Ausschreibung Rallye Weiz

12. WEITERE ABLÄUFE UND BESTIMMUNGEN

siehe Artikel 12 der ERT / ORM Ausschreibung Rallye Weiz inklusive Zeremonien Start

Startreihenfolge für alle Fahrzeuge Opel - E:

Reihung im Anschlussfeld zur ERT / ORM

Mindestens 10 Minuten Startabstand zum letzten Teilnehmer der ERT / ORM

Startabstand 1 Minute

13. KENNZEICHNUNG DER OFFIZIELLEN UND FUNKTIONÄRE

siehe ERT / ORM Ausschreibung Rallye Weiz

14. PREISE / POKALE

siehe ERT / ORM Ausschreibung Rallye Weiz

14.1 Siegerehrung / Ort und Zeit:

siehe ERT / ORM Ausschreibung Rallye Weiz

15. TECHNISCHE SCHLUSSKONTROLLE / PROTESTE / BERUFUNGEN

siehe ERT / ORM Ausschreibung Rallye Weiz

15.1 Ort, Datum und Zeitplan: „siehe Artikel 3 – ERT / ORM Ausschreibung Rallye Weiz“

Mannschaften, welche eine Aufforderung zur technischen Schlussabnahme erhalten, haben dem Begleitfahrzeug des Veranstalters unverzüglich direkt zur Schlussabnahme zu folgen, auch wenn dadurch eine oder mehrere Zeitkontrollen nicht mehr angefahren werden können.

15.2 Protestgebühr

FIA-Rallye:	€ 1.000.-
Internationale Rallye:	€ 900.-
Nationale Rallye:	€ 250.-

15.3 Berufsgebühr

FIA-Rallye:	€ 6.000.-
Internationale Rallye:	€ 3.000.-
Nationale Rallye:	€ 800.-

WICHTIGER HINWEIS:

Grundsätzlich gelten alle Bestimmungen Bulletins und auch die Informationen der Rallyeleitung der ERT / ORM Rallye Weiz auch für alle nationalen Teilnehmer mit AMF Historic Wagenpass.

Die Sportkommissare der AMF sind für den sportrechtlichen Ablauf der HRM / HRC zuständig.

AMF-Genehmigungsvermerk:

Im Sinne einer Durchführungsbestimmung genehmigt/ approved as equivalent to a bulletin
15. Juni 2022

Österreichischer Automobil-, Motorrad- und Touring Club
Austria Motorsport
Mag. Martin Suchý



**AUSTRIA
MOTORSPORT**

HISTORIC RALLYE WEIZ 2022

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Die Teilnehmer verstehen und kennen alle Risiken und Gefahren des Motorsports und akzeptieren sie völlig. Sollte ein Teilnehmer während einer Veranstaltung verletzt werden, erklärt er durch Abgabe seiner Nennung zu dieser Veranstaltung ausdrücklich, dass er jede medizinische Behandlung, Bergung, Beförderung zum Krankenhaus oder anderen Notfallstellen guthießt. All diese Maßnahmen werden durch vom Veranstalter dafür abgestelltes Personal in bestem Wissen sowie in deren Abschätzung des Zustandes des Teilnehmers ergriffen. Die Teilnehmer verpflichten sich, alle damit verbundenen Kosten zu übernehmen, sofern diese nicht durch die Lizenz-Unfallversicherung bzw. andere Versicherungsverträge abgedeckt sind.

Die Teilnehmer verzichten für sich und ihre Rechtsnachfolger daher auch für jede Versicherungsgesellschaft, mit der sie eventuell zusätzliche Verträge abgeschlossen haben, auf jegliche direkte und indirekte Schadenersatzforderungen gegen die AMF, deren Funktionäre, den Veranstalter bzw. Organisator oder Rennstreckenhalter, sowie jede weitere Person oder Vereinigung, die mit der Veranstaltung zu tun hat (einschließlich aller Funktionäre und für die Veranstaltung Genehmigungen erteilende Behörden oder Organisationen) sowie andere Bewerber und Fahrer, insgesamt "Parteien" genannt.

Die Teilnehmer erklären durch Abgabe ihrer Nennung zu dieser Veranstaltung, dass sie unwiderruflich und bedingungslos auf alle Rechte, Rechtsmittel, Ansprüche, Forderungen, Handlungen und/oder Verfahren verzichten, die von ihnen oder in ihrem Namen gegen die "Parteien" eingesetzt werden könnten. Dies im Zusammenhang mit Verletzungen, Verlusten, Schäden, Kosten und/oder Ausgaben (einschließlich Anwaltskosten), die den Teilnehmern aufgrund eines Zwischenfalls oder Unfalls im Rahmen dieser Veranstaltung erwachsen. Die Teilnehmer erklären durch Abgabe ihrer Nennung zu dieser Veranstaltung unwiderruflich, dass sie auf alle Zeiten die "Parteien" von der Haftung für solche Verluste befreien, entbinden, entlasten, die Parteien schützen und sie schadlos halten.

Die Teilnehmer erklären mit Abgabe ihrer Nennung zu dieser Veranstaltung, dass sie die volle Bedeutung und Auswirkung dieser Erklärungen und Vereinbarungen verstehen, dass sie freien Willens diese Verpflichtungen eingehen und damit auf jedes Klagerecht aufgrund von Schäden gegen die "Parteien" unwiderruflich verzichten, soweit dies nach der österreichischen Rechtslage zulässig ist. Die Teilnehmer verzichten für sich und ihre Rechtsnachfolger jedenfalls gegenüber den "Parteien", daher insbesondere gegenüber der AMF, deren Funktionären, dem Veranstalter,

Organisator oder Rennstreckenbetreibern, bzw. gegenüber der für diese Veranstaltung Genehmigungen ausstellenden Behörden oder Organisationen auf sämtliche Ansprüche betreffend Schäden welcher Art auch immer die mit dem typischen Sportrisiko verbunden sind, insbesondere auf alle typischen und vorhersehbare Schäden. Dies auch für den Fall leichter Fahrlässigkeit der „Parteien“.

SCHIEDSVEREINBARUNG

1. Alle Streitigkeiten zwischen den Teilnehmern und der AMF bzw. deren Funktionären, sowie dem Veranstalter und Organisator, sowie zwischen der AMF bzw. deren Funktionären mit dem Veranstalter oder Organisator aus Schadensfällen (Personen-, Sach-, oder Vermögensschäden) im Zusammenhang mit dieser Motorsportveranstaltung, Trainings oder Rennen sind unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte endgültig durch ein Schiedsgericht zu entscheiden.
2. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, nämlich dem Obmann und zwei Beisitzern. Der Obmann muss Rechtsanwalt oder ehemaliger Richter und in Haftungsfragen im Zusammenhang mit dem Motorsport erfahren sein.
3. Jede Partei ernennt binnen zwei Wochen ab Bekanntgabe der Absicht einen Schiedsstreit zu beginnen einen Beisitzer. Wird der Streit von mehreren Klägern anhängig gemacht oder richtet er sich gegen mehrere Beklagte, erfolgt die Benennung des Schiedsrichters im Einvernehmen zwischen den Streitgenossen. Die Beisitzer wählen den Obmann. Können sie sich über die Person des Obmannes nicht binnen zwei Wochen einigen, so ist der Obmann auf Antrag eines Beisitzers unter Bedachtnahme auf Punkt b) vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Wien zu ernennen. Die Beisitzer können den so ernannten Obmann aber jederzeit einvernehmlich durch einen anderen ersetzen.
4. Ernennet eine Partei nicht binnen zwei Wochen nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung der Gegenseite seinen Beisitzer, oder können sich mehrere Streitgenossen binnen dieser Frist nicht auf einen Beisitzer einigen, so ist der Beisitzer auf Antrag der anderen Partei vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Wien zu ernennen. Gleiches gilt wenn ein Beisitzer aus dem Amt ausscheidet und binnen zwei Wochen die betroffene Partei keinen Nachfolger bestimmt.
5. Wenn ein Schiedsrichter das Amt nicht annimmt, die Ausübung verweigert oder ungebührlich verzögert oder handlungsunfähig wird, gelten für die Ersatznennung das Vorhergesagte sinngemäß. Zugleich ist der betroffenen Schiedsrichter abzuverufen.
6. Das Schiedsgericht gestaltet sein Verfahren unter Bedachtnahme auf die subsidiären gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich frei. Das Schiedsgericht tagt in Wien. Das Schiedsgericht kann die von ihm zur Klärung des Sachverhaltes erforderlich gehaltenen Umstände auch ohne Antrag ermitteln und Beweise aufnehmen.
7. Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Schiedsspruch ist eingehend zu begründen. Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Kostentragung sowohl der Kosten des Schiedsverfahrens als auch der anwaltlichen Vertretung. Die Schiedsrichter sind nach den Bestimmungen des österreichischen Rechtsanwaltsstarifs zu entlohnen.
8. Das Schiedsgericht ist unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte auch berechtigt, einstweilige Verfügungen zu erlassen, sofern vorher dem Gegner Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde. Eine einstweilige Verfügung kann über Antrag bei wesentlicher Änderung der Umstände auch aufgehoben werden.
9. Die Sportgerichtsbarkeit bleibt von dieser Schiedsvereinbarung unberührt.

Unterschrift / Signature	Unterschrift / Signature	Unterschrift / Signature
Bewerber / Entrant	Fahrer / Driver	Beifahrer / Co-driver



NON-LIABILITY CLAUSE

The participants are aware of, understand and fully accept the risks and dangers involved in motor racing. Should a participant be injured during an event, he explicitly declares through his entry for the event that he approves all medical treatment, rescue and transportation to hospital or other emergency facilities. Such measures will be adopted by personnel appointed specifically for this purpose by the promoter, to the best of the personnel's knowledge and following their assessment of the participant's condition. The participants undertake to assume all related costs, provided such costs are not covered by the licence accident insurance or other insurance policies.

The participants hereby waive all direct and indirect claims for compensation from AMF, its officials, the promoter and/or organiser or the racing circuit owners, from any other person or association linked with the event (including all officials and authorities or bodies who have granted licences for the event), and from other entrants and drivers/riders, hereinafter referred to as "the parties". The participants do so for themselves and their legal successors, and consequently for any insurance company with whom they may have concluded additional policies.

In submitting their entries for this event the participants hereby declare that they irrevocably and unconditionally waive all rights, appeals, claims, demands, acts and/or proceedings which they themselves might institute or which might be instituted by third parties acting on their behalf against "the parties". The participants do so in connection with injury, loss, damage, costs and/or expenses (including lawyers' fees) which they may incur due to an incident or accident as part of the event. In submitting their entries for this event the participants declare irrevocably that they discharge, release and relieve "the parties" for all time from any liability for such losses, and that they shall guard them against such losses and hold them harmless.

In submitting their entries for this event the participants declare that they understand the full significance and repercussion of the present declarations and agreements, that they are entering into such obligations of their own free will, and in doing so irrevocably waive all right of action for damages against "the parties", insofar as permissible as Austrian law currently stands. The participants in any case renounce for themselves and their legal successors all claims against "the parties", therefore in particular against the AMF, its officials, the promoter and/or organiser or the racing circuit owners, and against the authorities or bodies who have granted licences for the event, regarding damage, loss, harm or injury of any kind connected with a typical sports risk, in particular any typical and foreseeable damage, loss, harm or injury. This applies also in the event of minor negligence on the part of "the parties".

ARBITRATION AGREEMENT

1. Any dispute arising between the participants and the AMF or its officials, and the promoter and/or organiser, and between the AMF or its officials and the promoter and/or organiser, as a result of claims (personal injury, damage to property or financial damage) in connection with the motor-racing event, training sessions or races shall be settled definitely by an arbitration tribunal to the exclusion of the courts of general jurisdiction.
 2. The arbitration tribunal shall consist of three arbitrators, namely the umpire and two assessors. The umpire shall be a lawyer or former judge and have experience of liability matters in connection with motor racing.
 3. Each party shall appoint an assessor within two weeks of notification of the intent to initiate arbitral proceedings. Should the dispute be referred by several claimants or be levelled at several defendants, the arbitrator shall be appointed by agreement between the joined parties. The assessors shall elect the umpire. Should the assessors be unable to agree on the person of the umpire within two weeks, the umpire shall be appointed by the President of the Vienna Chamber of Lawyers upon application by an assessor, with due regard to clause b). The assessors shall however be free at any time to replace the umpire appointed in this way by another umpire by mutual agreement.
 4. Should a party fail to appoint its assessor within two weeks of receiving the written request from the opposite side or should several joined parties be unable to agree on an assessor within that period, the assessor shall be appointed by the President of the Vienna Chamber of Lawyers on the motion of the other party. The same shall apply should an assessor withdraw from office and the party concerned not appoint a successor within two weeks.
 5. Should an arbitrator not assume office, refuse to discharge his duties, cause improper delay or become unfit to act, the aforementioned provisions shall apply accordingly for the appointment of a replacement. The arbitrator concerned shall be dismissed at the same time.
 6. The arbitration tribunal shall in principle be free to conduct its proceedings as it sees fit, with due regard for the subsidiary legal provisions. The tribunal shall sit in Vienna. The arbitration tribunal may also investigate without petition any circumstances which it deems necessary to clarify the facts of the case and take evidence.
 7. The arbitration tribunal shall decide by simple majority. The tribunal shall state the full reasons for its award. It shall also decide on cost apportionment for the costs of both the arbitration proceedings and the legal representation. The arbitrators shall be remunerated in accordance with the provisions of the Austrian lawyers' scale of charges.
 8. The arbitration tribunal shall also be entitled to the exclusion of the courts of general jurisdiction to issue injunctions, provided the opposing party is first given an opportunity to express its views. An injunction may also be lifted upon petition in the event of a significant change in circumstances.
- i) Sports jurisdiction shall remain unaffected by the present Arbitration Agreement.

Unterschrift / Signature	Unterschrift / Signature	Unterschrift / Signature
Bewerber / Entrant	Fahrer / Driver	Beifahrer / Co-driver